

Vertragsbedingungen SWM e-Ladetarif



- für die Beladung von Elektrofahrzeugen an E-Ladesäulen -

1. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Registrierung und durch Anklicken des Buttons „Vertrag kostenpflichtig abschließen“ durch den Kunden zwischen der Stadtwerken Mühlacker GmbH (nachfolgend: Mobilitätsanbieter) und dem Kunden zustande. Zugang zu den Ladepunkten erhält der Kunde nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Mobilitätsanbieter hierzu ausdrücklich auf.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der vom Mobilitätsanbieter betriebenen öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur und Ladepunkte für Elektrofahrzeuge sowie der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur und Ladepunkte der Kooperations- und Roamingpartner des ladenetz.de-Verbands sowie anderer Kooperations- und Roamingpartner außerhalb des ladenetz.de-Verbandes (externe Kooperations- und Roamingpartner) durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität.

3. Zugang zu den Ladepunkten

- (1) Der Kunde erhält mit Aushändigung der Ladekarte(n) die Möglichkeit, sich an den Ladepunkten zu authentifizieren und diese zur Nutzung freizuschalten.
- (2) Der Kunde erhält vom Mobilitätsanbieter zunächst die Anzahl der Ladekarten, die vom Kunden im Registrierungsprozess angegeben wurde.
- (3) Der Kunde hat die Möglichkeit über das Portal des Mobilitätsanbieters unter <https://sw-muehlacker.emobilitycloud.com> weitere Ladekarten anzufordern. Der Mobilitätsanbieter schickt dem Kunden anschließend die Ladekarte(n) sowie eine PIN-Nummer und eine Vertragsnummer (ContractID) zu.
- (4) Mit der von dem Mobilitätsanbieter überlassenen PIN-Nummer und der Vertragsnummer (ContractID) kann der Kunde im Portal des Mobilitätsanbieters unter <https://sw-muehlacker.emobilitycloud.com> die Ladekarte(n) freischalten. Unmittelbar nach erfolgreichem Vorgang erhält der Kunde vom Mobilitätsanbieter eine E-Mail über die Freischaltung der Ladekarte(n).
- (3) Mit der Ladekarte(n) ist der Kunde berechtigt, die vom Mobilitätsanbieter betriebene öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur und Ladepunkte sowie die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur und Ladepunkte der Kooperations- und Roamingpartner des ladenetz.de-Verbands sowie der externen Kooperations- und Roamingpartner zur Beladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen. Eine Übersicht über die nutzbaren Ladepunkte ist unter www.ladenetz.de ersichtlich.
- (4) Die Ladekarte(n) bleibt Eigentum des Mobilitätsanbieters. Bei der Bestellung einer Ladekarte wird eine einmalige Bestellgebühr in Höhe von 2,99 € (brutto) erhoben. Die zur jeweiligen Ladekarte zugehörige PIN-Nummer und Vertragsnummer (ContractID) sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Den Verlust einer Ladekarte sowie der zugehörigen PIN-Nummer oder der Vertragsnummer (ContractID) hat der Kunde unverzüglich dem Mobilitätsanbieter schriftlich oder per E-Mail (ladesaeulen@stadtwerke-muehlacker.de) mitzuteilen. Nach Kenntnisnahme der Meldung des Verlusts sperrt der Mobilitätsanbieter die Ladekarte(n) umgehend. Soweit vom Kunden gewünscht stellt der Mobilitätsanbieter eine Ersatzkarte aus. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erhebt der Mobilitätsanbieter eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 19,00 € (brutto). Alle bis zur Verlustmeldung getätigten Ladevorgänge werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (6) Die Berechtigung des Kunden zur Nutzung der überlassenen Ladekarte(n) entfällt ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Sie ist vom Kunden innerhalb von drei Wochen nach Vertragsende an den Mobilitätsanbieter zurückzugeben. Die Rückgabe der Ladekarte(n) erfolgt per Postversand an den Mobilitätsanbieter oder durch Rückgabe im Kundencenter.
- (6) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine im Portal des Mobilitätsanbieters unter <https://sw-muehlacker.emobilitycloud.com> hinterlegten Angaben stets korrekt und aktuell sind. Sollten sich die persönlichen Daten des Kunden ändern, ändert er diese im Portal oder teilt die Änderungen dem Mobilitätsanbieter per E-Mail an ladesaeulen@stadtwerke-muehlacker.de mit.
- (6) Die Ladekarte(n) ist nicht übertragbar.

4. Preise

- (1) Der Kunde entrichtet ab Freischaltung einer Ladekarte eine monatliche Abrechnungsgebühr je Ladekarte in Höhe von 3,99 € (brutto). Diese ist unabhängig von deren Nutzung sowie unabhängig von Ladevorgängen an Ladepunkten.
- (2) Für die Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladepunkte des Mobilitätsanbieters und der öffentlich zugänglichen Ladepunkte der Kooperations- und Roamingpartner des ladenetz.de-Verbands zahlt der Kunde ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die geladene Energiemenge (Ladepunkte für AC oder DC). Abrechnungsrelevant ist die gesamte Lademenge des

einzelnen Ladevorgangs an dem jeweiligen Ladepunkt. Es gelten folgende Bruttopreise an den Ladepunkten des Mobilitätsanbieters sowie an den Ladepunkten der Kooperations- und Roamingpartner des ladenetz.de-Verbands:

- Tarif AC ladenetz.de Verbund: 0,38 ct/kWh (brutto)
- Tarif DC ladenetz.de Verbund: 0,45 ct/kWh (brutto)

(3) An Ladepunkten externer Kooperations- und Roamingpartner gelten die von den externen Kooperations- und Roamingpartnern festgelegten Preise. Die Preise können von den externen Kooperations- und Roamingpartnern jederzeit im eigenen Ermessen verändert und angepasst werden. Der Mobilitätsanbieter hat hierauf keinen Einfluss. Aktuell finden sich insbesondere folgende Bruttopreise der externen Kooperations- und Roamingpartner:

- Tarif AC Roaming: 0,42 ct/kWh (brutto)
- Tarif DC Roaming: 0,59 ct/kWh (brutto)

(4) Die Preise an den Ladepunkten nach Abs. (2) werden auf Grundlage der Kosten, die für die Nutzung der Ladepunkte durch alle Kunden in diesem Tarif anfallen, kalkuliert. Die Preise für die Nutzung der Ladepunkte enthält die Kosten für den Betrieb der Ladepunkte, für Energiebeschaffung und Vertrieb inkl. Netzentgelten und netzbezogenen Umlagen, die EEG-Umlage sowie Roamingkosten.

(5) Der Mobilitätsanbieter ist verpflichtet, die Preise nach Abs. (2) nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung, der in Abs. (4) genannten Kosten. Der Mobilitätsanbieter überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung dieser Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Mobilitätsanbieter ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen, wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Mobilitätsanbieters gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Mobilitätsanbieter dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Mobilitätsanbieter in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(6) Die in Abs. (2) genannten Preise verstehen sich brutto inklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe (derzeit: 19 %) und gelten an den vom Mobilitätsanbieter betriebenen öffentlich zugänglichen Ladepunkten sowie an den von den Kooperations- und Roamingpartnern des ladenetz.de-Verbands betriebenen und öffentlich zugänglichen Ladepunkten. Bezüglich den von externen Kooperations- und Roamingpartnern betriebenen öffentlich zugänglichen Ladepunkten gelten die seitens der externen Kooperations- und Roamingpartner getätigten Angaben.

(7) Der Mobilitätsanbieter sowie deren Dienstleister rechnet die Leistungen quartalsweise nachweisbar ab. Der Kunde erhält die Rechnungen über das Portal des Mobilitätsanbieters unter <https://sw-muehlacker.emobilitycloud.com> und wird per E-Mail über neue Rechnungen im Portal informiert. Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird zu dem vom Mobilitätsanbieter angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und ist im Wege des Lastschriftverfahrens (SEPA) oder mittels Kreditkarte zu zahlen.

(8) Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Mobilitätsanbieter angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Mobilitätsanbieter erneut zur Zahlung auf oder lässt der Mobilitätsanbieter den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Mobilitätsanbieter dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in angefallener Höhe in Rechnung.

(9) Gegen Ansprüche des Mobilitätsanbieters kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Mobilitätsanbieter aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung bei der Bereitstellung von Ladepunkten nach diesem Vertrag.



5. Deaktivierung der Zugangsberechtigung des Kunden

Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unwesentlicher Höhe ist der Mobilitätsanbieter berechtigt, dem Kunden den Zugang zu den Ladepunkten durch Deaktivierung der Zugangsberechtigung zu entziehen. Dem Kunden wird der Entzug der Zugangsberechtigung mindestens zwei Wochen vorab in Verbindung mit einer Aufforderung zur Zahlung des offenen Betrages angedroht. Erfolgt eine Deaktivierung, wird die Zugangsberechtigung nach Ausgleich der offenen Forderung unverzüglich wieder aktiviert.

6. Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Die Vertragslaufzeit beträgt einen Monat. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sich dieser automatisch um einen weiteren Monat. Der Mobilitätsanbieter wird die Ladekarte(n) ab dem bestätigten Kündigungstermin sperren.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges in nicht unwesentlicher Höhe vor, wenn der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungandrohung nachkommt oder wenn der Mobilitätsanbieter begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch einer Ladekarte vorliegen.

(3) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform. Ein Abmelden und Auflösen eines bestehenden Kundenkontos im Portal unter <https://swmuehlaacker.emobilitycloud.com> gilt nicht als Kündigung.

7. Verfügbare Ladepunkte

(1) Der Mobilitätsanbieter ist während der Vertragslaufzeit jederzeit berechtigt, weitere Ladepunkte in Betrieb zu nehmen und dem Kunden zugänglich zu machen sowie vorhandene von ihm betriebene Ladepunkte außer Betrieb zu nehmen. Dabei hat sich der Mobilitätsanbieter zu bemühen, die bei Vertragsschluss vorhandene regionale Verteilung der von ihm betriebenen Ladepunkte (nach PLZ) während der Vertragslaufzeit im Wesentlichen aufrechtzuerhalten. Ändert sich die regionale Verteilung der vom Mobilitätsanbieter betriebenen Ladepunkte dahingehend, dass dem Kunden eine Nutzung der Ladepunkte nicht mehr oder nur noch mit erheblichen Einschränkungen möglich ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Darlegung der fehlenden bzw. eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit zu kündigen.

(2) Der Mobilitätsanbieter ist er jederzeit berechtigt bestehende Kooperationen mit Kooperations- und Roamingpartnern zu beenden und neue Kooperationen einzugehen. Abs. (1) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

8. Nutzung der Ladepunkte

(1) Der Kunde ist für die bestimmungsgemäße Nutzung der Ladepunkte verantwortlich und führt die Ladevorgänge entsprechend der Bedienungshinweise durch. Die Bedienungshinweise befinden sich an den jeweiligen Ladepunkten und sind unter www.ladenetz.de abrufbar. Der Kunde wird die Ladeinfrastruktur und Ladepunkte des Mobilitätsanbieters und der Kooperations- und Roamingpartner des ladenetz.de-Verbunds sowie der externen Kooperations- und Roamingpartner in diesem Zusammenhang sorgfältig behandeln und bedienen.

(2) Es obliegt dem Kunden vor jedem Ladevorgang zu prüfen, ob sein Elektrofahrzeug mit den technischen Voraussetzungen des jeweiligen Ladepunktes kompatibel ist (z. B. zweiphasiges Laden, Gleichstrom) und das Ladekabel keine Beschädigungen aufweist.

(3) Während notwendiger Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten (z. B. zur Beseitigung von Störungen und Schäden) an den Ladepunkten oder für die Dauer einer Belegung durch andere Kunden besteht kein Anspruch des Kunden auf deren Nutzung.

(4) Der Kunde informiert den Mobilitätsanbieter unter der Telefonnummer 07041/876-50 oder per E-Mail an ladesaeulen@stadtwerkemuehlaacker.de über Störungen und Schäden an Ladepunkten, von denen er aufgrund eines Ladevorgangs Kenntnis erlangt. Eine Nutzung des betroffenen Ladepunktes darf in diesem Fall nicht begonnen bzw. fortgesetzt werden. Betreibt der Mobilitätsanbieter den Ladepunkt selbst, wird er alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Störungen und Schäden an den Ladepunkten zu beheben und Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten. Kann der Kunde sein Elektrofahrzeug nicht von einem Ladepunkt des Mobilitätsanbieters entriegeln, wird der Mobilitätsanbieter das Elektrofahrzeug nach Mitteilung durch den Kunden entriegeln. Dies gilt nicht, wenn die Entriegelung aus Gründen nicht erfolgen kann, die im Fahrzeug des Kunden begründet sind. Wird der Ladepunkt von einem Kooperations- oder Roamingpartner betrieben, wird der Mobilitätsanbieter diesen über die Störung bzw. den Schaden informieren. In diesem Fall wendet sich der Kunde für die Entriegelung über die am Ladepunkt

angegebenen Kontaktdaten unmittelbar an den Kooperations- oder Roamingpartner.

(5) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Mobilitätsanbieter, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht an den Ladepunkten befreit.

(6) Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

(7) Der Mobilitätsanbieter ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Mobilitätsanbieter bleiben für den Fall unberührt, dass den Mobilitätsanbieter an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

(8) Der Kunde ist verpflichtet, sein Fahrzeug nach Beendigung des Ladevorgangs umgehend vom Ladepunkt zu entfernen.

9. Roaming

(1) Der Kunde ist berechtigt mit der Ladekarte die Ladepunkte der Kooperations- und Roamingpartner des ladenetz.de-Verbunds sowie der externen Kooperations- und Roamingpartner zu nutzen.

(2) Die Nutzung dieser Ladepunkte erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Kooperations- und Roamingpartner.

(3) Eine aktuelle Liste der Kooperations- und Roamingpartner kann der Kunde unter ladenetz.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur und Ladepunkte der Kooperations- und Roamingpartner besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Kooperations- und Roamingpartner des ladenetz.de-Verbunds sowie der externen Kooperations- und Roamingpartner kann sich verändern.

(4) Der Mobilitätsanbieter behält sich vor, die Roamingfunktion der Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50 % der Ladevorgänge im Rahmen des Roaming erfolgen.

10. Haftung

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung der Ladepunkte ist der Mobilitätsanbieter, soweit es sich um Folgen einer Störung des Stromnetzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit.

(2) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

(3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

(4) Der Mobilitätsanbieter haftet dem Kunden nicht für Schäden am Fahrzeug des Kunden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass die Ladepunkte entgegen der Bedienungsanleitung an den Ladepunkten oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt werden.

(5) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Datenschutz, Bonität

(1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom Mobilitätsanbieter automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung, Auswertung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an die beteiligten Partner des Mobilitätsanbieters und beauftragte Dritte weitergegeben werden.

(2) Der Mobilitätsanbieter ist berechtigt, die erhobenen Kundendaten für Informationszwecke und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung zu nutzen. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten



für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung gegenüber dem Mobilitätsanbieter widersprechen.

(3) Die Vertragsparteien erklären ihr widerrufliches Einverständnis, dass sie jeweils Auskünfte bei Wirtschaftsauskunften zur Prüfung der Bonität einholen können. Insbesondere ist der Mobilitätsanbieter berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen, die auch die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes für sein zukünftiges Zahlungsverhalten erfasst (sog. Scoring). Zu diesem Zweck übermittelt der Mobilitätsanbieter u. a. die Anschrift des Kunden an eine Wirtschaftsauskunftei.

(4) Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung der Stadtwerke Mühlacker GmbH, abrufbar im Portal des Mobilitätsanbieters unter <https://swmuehlacker.emobilitycloud.com>, verwiesen.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Mobilitätsanbieter ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Mobilitätsanbieter wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrags) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Mobilitätsanbieter auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Mobilitätsanbieter aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Mobilitätsanbieter wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Str. 17, 75417 Mühlacker, Tel 07041/876-50, Fax 07041/876-543, swm@stadtwerke-muehlacker.de

12. Übertragung des Vertrags

Der Mobilitätsanbieter ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Mobilitätsanbieter in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

13. Widerrufsbelehrung

(gilt nicht für gewerbliche Zwecke)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Str. 17, 75417 Mühlacker, Tel 07041/876-50, Fax 07041/876-543, swm@stadtwerke-muehlacker.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag

zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir holen die Waren ab.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweisen der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

14. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. Ladesäulenverordnung, BGB, EnWG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Mobilitätsanbieter nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Mobilitätsanbieter verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Mobilitätsanbieter dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Mobilitätsanbieter in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

15. Schlussbestimmung und Streitbeilegungsverfahren

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall wird die ungültige Bestimmung der Bedingungen von den Parteien so geändert, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

(2) Der Mobilitätsanbieter nimmt an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

(3) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.